Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2653

25. 05. 92

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2285 —

Aufhebbare Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

1. Erhöhung von Freigrenzen bei der Ausfuhr.
2. Präzisierung der Außenwirtschaftsverordnung bezüglich der Ausfuhr von dual use-Waren.
3. Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an geänderte Sach- und Rechtslage im Ausfuhr- und Einfuhrbereich.
4. Gewährleistung der Fortgeltung der besonderen Exportkontrollen der Länderliste H für das frühere Staatsgebiet Jugoslawien.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/2285 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Heinrich L. Kolb**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/2520 vom 4. Mai 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 14. März 1992 veröffentlicht.

1. *Erhöhung der Freigrenzen für Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 AWV*

   Nach § 5 Abs. 3 AWV ist bislang die Ausfuhr von Waren des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste in ein Land der Länderliste A/B genehmigungsfrei, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Wert von nicht mehr als 4 000 DM geliefert werden sollen. Die Genehmigungsfreiheit gilt nicht für besonders sensible Waren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AWV. Zur Vermeidung überflüssiger Belastungen der Wirtschaft wird künftig bei Ausfuhren von Waren des Teils I Abschnitt C im Wert von bis zu 5 000 DM grundsätzlich auf eine Genehmigung verzichtet.

   Mit der Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 1 AWV kann in § 9 Abs. 3 AWV bei der Ausfuhr von Waren bis zu 5 000 DM auf eine zollamtliche Behandlung verzichtet werden.

2. *Präzisierung der AWV bezüglich der Ausfuhr von dual use-Waren*

   Die Umsetzung der Genehmigungspflicht für dual use-Waren (§ 5c AWV) hat mehrere Unklarheiten aufgeworfen. Diese werden durch die Änderungen der AWV, der Ausfuhr- und der Versand-/Ausfuhrerklärung behoben (§ 9 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 und 3 AWG).

   Bei der Einführung der Genehmigungspflicht für Transithandelsgeschäfte für alle Waren des Teils I der Ausfuhrliste für Nicht-Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in § 40 AWV wurden Waren des Teils I, Abschnitte A, B und C, deren Ausfuhr im Rahmen von Transithandelsgeschäften bereits nach § 5 AWV genehmigungspflichtig ist, von der Genehmigungspflicht nach § 40 AWV befreit. Dieser Grundsatz soll einheitlich für die Ausfuhr aller Waren im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste gelten. Daher wird die Befreiung in § 40 Abs. 1 Satz 2 AWV auf Waren erstreckt, deren Ausfuhr im Rahmen von Transithandelsgeschäften bereits nach § 5a AWV genehmigungspflichtig ist.

3. *Anpassung der AWV an geänderte Sach- und Rechtslage*

   Durch die deutsche Einigung, den Zeitablauf, das Auslaufen internationaler Abkommen, die Überprüfung von Meldevorschriften und die Unabhängigkeit Namibias sind mehrere Bestimmungen der AWV und ihrer Anlagen überholt (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 20a Abs. 2, § 20c Abs. 5, §§ 20d, 35c, 50, 67 Satz 2, § 70 Abs. 3, § 71, Länderliste F 3) bzw. bedürfen der Änderung (Länderlisten D, E, F 2, G 1 und G 2).

   Nach den Positionen 1462 und 1471 der Ausfuhrliste ist die Ausfuhr von Hubschraubern, Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, Gasturbinentriebwerken und Hilfstriebwerken (APUs) für die Verwendung in zivilen Hubschraubern sowie von Ersatzteilen und Technologien hierfür sowie die Ausfuhr von bestimmten Einspritzdüsen für Brennstoffe, Oxidatoren und anderen Flüssigkeiten für zivile Hubschrauber genehmigungspflichtig, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist. Dem widerspricht, daß § 19 Abs. 1 Nr. 8a AWV in der derzeit geltenden Fassung generell die Ausfuhr von gewarteten nicht-militärischen Beförderungsmitteln oder Teilen davon von der Genehmigungspflicht befreit. Um sicherzustellen, daß die Befreiungsvorschrift nicht für Ausfuhren in den Irak gilt, wird daher die Lieferung von Hubschraubern, Hubschrauber-Leistungsübertragungssystemen, Gasturbinentriebwerken und Hilfstriebwerken (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie von Ersatzteilen und Technologien dafür in den Irak von der Befreiung des § 19 Abs. 1 Nr. 8a AWV ausgenommen. Wegen des derzeit geltenden Irak-Embargos wird die Bestimmung erst nach dessen Aufhebung relevant werden.

4. *Fortgeltung der besonderen Exportkontrollen der Länderliste H für das frühere Staatsgebiet Jugoslawien*

   Durch Einfügung einer Fußnote zur Länderliste H wird sichergestellt, daß die besonderen Exportkontrollen der Länderliste H bei Ausfuhren in das frühere Staatsgebiet Jugoslawien fortgelten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/2285 — in seiner 29. Sitzung am 21. Mai 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 21. Mai 1992

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333